

Teil A (20 Punkte)

Am 01.07.2016 trat das (einfache) Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) in Kraft. Darin werden dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) neue Ermächtigungen, etwa zur Bekämpfung von Terrorismus, eingeräumt. Aufgrund dieser neuen Befugnisse wurden auch Stimmen laut, die eine hohe Missbrauchsgefahr der weitreichenden Kompetenzen des BVT und damit eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz befürchteten.

1. Welcher Gesetzgeber war aufgrund welcher Kompetenzgrundlage zur Erlassung des PStSG zuständig? (2)
2. Wo ist das Grundrecht auf Datenschutz national verankert? Erklären Sie weiters den Begriff des Grundrechts! (3,5)
3. Abs 2 der Verfassungsbestimmung, die das Grundrecht auf Datenschutz verankert, lautet:

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. [...]

- a. Handelt es sich bei dem Grundrecht auf Datenschutz um ein Grundrecht unter formellen oder materiellen Gesetzesvorbehalt? Was ist der Unterschied? (2,5)
- b. Unter welchen Voraussetzungen kann das Grundrecht auf Datenschutz durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden? (2)
- c. Wann liegt eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch den Gesetzgeber vor? (1)
4. Unter welcher Voraussetzung würde in einem solchen Gesetzgebungsverfahren eine Volksabstimmung stattfinden? Begründen Sie kurz und nennen Sie die verfassungsgesetzliche Bestimmung! (1)

5. Der Entwurf dieses Gesetzes wurde vom Bundesministerium für Inneres erarbeitet (Ministerialentwurf). Um welche Art der Gesetzesinitiative handelt es sich hier? Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche Grundlage! (2)
6. Welche Einflussmöglichkeiten räumt die Bundesverfassung dem Bundesrat im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens ein (bzw nicht ein)? Erläutern Sie die verschiedenen Möglichkeiten und nennen Sie dazu mindestens je eine verfassungsrechtliche Grundlage! (4)
7. Angenommen im Nationalrat verliefen die Sitzungen in denen das Polizeiliche Staatsschutzgesetz auf der Tagesordnung stand besonders hitzig. So rief der Abgeordnete A dem Abgeordneten B nach einer solchen Sitzung beim Verlassen des Parlamentsgebäudes eine wüste Beleidigung nach, welche von einer Vielzahl von Passanten gehört wurde. Kann A dafür strafrechtlich belangt werden? Erläutern Sie und nennen Sie die Rechtsgrundlage! (2)

Teil B (30 Punkte)

Der Schweizer *Urs U*, geboren am 23.6.1984 in Zürich, beschloss nach erfolgreicher Ablegung der Matura sein Traumstudium der Rechtswissenschaften fernab seiner Heimat zu belegen. Er zog in die oberösterreichische Landeshauptstadt, wo er noch immer in seiner 30 m²-Studentenwohnung (Birkenweg 5, 4040 Linz) wohnhaft ist.

Sein im Wintersemester 2003/2004 begonnenes Jus-Studium an der Johannes Kepler Universität Linz verlief in der Folge durchaus erfolgreich. Motiviert durch gute Prüfungsleistungen bewarb er sich Anfang 2007 am Institut für Arbeits- und Sozialrecht als Studienassistent, wo er auch tatsächlich einen Vertrag für das Sommersemester (vier Monate, halbtags) erhielt. Der fleißige und aufgrund seines Dialekts allseits beliebte *Urs* spondierte schließlich im Februar 2008 an der JKU Linz zum Magister iuris. Da *Urs* im Zuge der Erstellung seiner Diplomarbeit große Freude am Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten gefunden hatte, beschloss er, an das Diplomstudium der Rechtswissenschaften auch gleich das Doktoratsstudium anzuhängen. Wie es der Zufall wollte, wurde ab März 2008 eine Stelle als Universitätsassistent mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre frei und da *Urs'* juristisches Talent auch dort nicht unbemerkt blieb, erhielt er den ausgeschriebenen Posten. Nach gut zweijähriger Tätigkeit am Institut schloss er die Dissertation erfolgreich ab und promovierte zum Doktor der Rechtswissenschaften.

Nachdem sich seine publizierte Dissertation als Verkaufsschlager entpuppte, fühlte sich *Urs* auch bereit für seine ersten Gehversuche in der Praxis. Er beendete daher seine Tätigkeit

am Institut nach zweieinhalb Jahren und begann seine neunmonatige Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz. Sein Dienstverhältnis wurde dort sogar aufgrund hervorragender Leistungen einmal für drei Monate verlängert. Tief beeindruckt von mitreißenden Plädoyers einiger Rechtsanwälte trat er am 1.9.2011 als Rechtsanwaltsanwärter in eine anerkannte, mittelgroße Linzer Kanzlei ein. Es folgten drei von Fleiß und viel Arbeit geprägte Jahre; seine Anwaltsprüfung legte *Urs* im September 2014 erfolgreich ab. Nach diesen drei sehr anstrengenden und entbehrungsreichen Jahren beschloss *Urs*, sich eine Auszeit von der Juristerei zu nehmen und sich einen weiteren Lebenstraum zu erfüllen und eine Reise ans andere Ende der Welt zu unternehmen. Ein Untermieter für seine Wohnung war schnell gefunden. Nach einem Termin im Reisebüro stand es fest: Es zog ihn nach Australien, wo er als Tauchlehrer am Great Barrier Reef arbeitete. Nach einer schönen aber geistig wenig fordernden Zeit in down-under will *Urs* nun ab November 2016 wieder voll juristisch durchstarten. Um selbständig als Rechtsanwalt tätig werden zu können, möchte sich *Urs* in die Rechtsanwaltsliste der zuständigen Rechtsanwaltskammer eintragen lassen. *Urs* hat auch schon die notwendigen Büroräumlichkeiten für seine Kanzlei im niederösterreichischen Amstetten angemietet, um sobald wie möglich seine Kanzlei eröffnen zu können.

Aufgabe: Verfassen Sie mit heutigem Datum im Namen des *Urs U* den erforderlichen Schriftsatz!

Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI 1868/96,
zuletzt geändert durch BGBl I 2016/50

I. Abschnitt.
Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§ 1. (1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft [...] bedarf es [...] der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. (§§ 5 und 5a)

[...]

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) [...] die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eigenberechtigung;
- c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);
- d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;

[...]

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

[...]

§ 2. (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder [...] bei einer Verwaltungsbehörde, [oder] an einer Hochschule [...] bestehen. [...]

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, sind auch anzurechnen:

1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;

2. [...]

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) an gerechnet wer-

den. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

§ 3. (1) Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen [...]

§ 5. (1) Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken. [...]

III. Abschnitt
Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss.

§ 22. (1) Die Rechtsanwaltskammern werden durch sämtliche in die Liste eingetragene Rechtsanwälte, die in dem derzeit bestehenden Sprengel jeder Kammer ihren Kanzleisitz haben, [...] gebildet.

[...]

§ 23. (1) Der Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammer erstreckt sich auf das Bundesland, für das sie errichtet wurde [...]. Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte [...] durch ihren Ausschuss.

[...]

§ 28. (1) Zu dem Wirkungskreise des Ausschusses gehören:

- a) die Führung der Rechtsanwaltsliste (§§ 1 und 5 ff), insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in dieselbe, sowie [...]

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet werden; BGBl 1987/524

Artikel I

§ 1. Für das Gebiet des Landes Niederösterreich wird die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten aus den in die Liste eingetragenen Rechtsanwälten mit dem Kanzleisitz in Niederösterreich, für das Gebiet des Landes Burgenland die Rechtsanwaltskammer Burgenland mit dem Sitz in Eisenstadt aus den in die Liste eingetragenen Rechtsanwälten mit dem Kanzleisitz im Burgenland gebildet.

[...]